

Satzung für den

Crescendo Chor Krefeld



Rosenhain 7a
47804 Krefeld
Telefon: (02151) 3620351
Internet: www.crescendo-chor-krefeld.de
E-Mail: Crescendochor.Krefeld@gmail.com

§ 1 · Name und Sitz des Chores

Der Chor, der Mitglied im Verein Deutscher Konzertchöre (VDKC) ist, führt den Namen „**Crescendo Chor Krefeld**“. Er hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 · Zweck des Chores

Zweck des Chores ist die Pflege des Chorgesangs. Der „Crescendo Chor Krefeld“ hilft mit, die konzertante kirchliche Musik als Kulturgut zu pflegen. Es ist seine besondere Aufgabe, die innere und äußere Teilnahme junger Menschen an der Kirchenmusik tatkräftig zu fördern durch die Pflege des Chorgesanges und wertvoller Chorwerke. Zu diesem Dienste gibt es Offenes Singen, Geistliche Konzerte und die Mitgestaltung weltlicher Anlässe. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 · Mitglieder

Der Crescendo Chor Krefeld besteht aus singenden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmäßig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Chores gröblich verstoßen hat, mit sofortiger

Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern, die Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu entrichten. Beitrag **60,- €** im Jahr. Ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitslose **30,- €**.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chores. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Chores weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 · Organe des Chores

Organe des Chores sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post einzuberufen. Die ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung findet mit der folgenden Tagesordnung statt:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
- Vorstellen des Jahresprogramms durch die Chorleiterin bzw. den Chorleiter
- Veränderungen im Mitgliederbestand
- Rechnungsablage, Rechnungsprüfung, Budget, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen: Vorstandsmitglieder; Vorsitzender, Stellvertreter; Kassierer; Schriftführer/in ersten und zweiten Notenwart
- Ehrungen
- Verschiedenes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 · Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- der Kassiererin bzw. dem Kassierer
- der Notenwartin bzw. dem Notenwart
- der Chorleiterin bzw. dem Chorleiter

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach außen. Die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Sitzungs- und die Versammlungsprotokolle. Sie/er erledigt die Schreibarbeit (und führt das Mitgliederverzeichnis). Die Chorleiterin bzw. der Chorleiter gestaltet die Proben und leitet die

Aufführungen. Sie/er trifft die Wahl der Chorwerke und nimmt ihre/seine Aufgabe nach den vorhandenen regionalen Richtlinien wahr. Sie/er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die KassiererIn bzw. der Kassierer besorgt das gesamte Rechnungswesen. Die Notenwartin bzw. der Notenwart betreut das Notenmaterial, führt ein Bestandsverzeichnis und unterstützt die Chorleiterin bzw. den Chorleiter durch das Bereitstellen der Noten für Proben und Auftritte. Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Dokumente:

Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassierer(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird gebildet:

- aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedern
- aus Schenkungen
- aus Spenden

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat die Kompetenz, bei außerordentlichen Ausgaben über einen (jährlich einmaligen) freien Betrag von 1.000 € zu verfügen.

§ 11 · Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein für Kirchenmusik an St. Josef und Maria-Waldrast e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 · Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2019 ausgelegt worden und am selben Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Krefeld, den 12. April 2019



Marcus Hein
1. Vorsitzender



Tatiana von Stülpnagel
2. Vorsitzende



Monika Hannappel
Kassiererin

Geschäftsordnung des Crescendo Chor Krefeld

Beurlaubung

Ist ein Aktivmitglied über längere Zeit am Besuch von Proben und Auftritten verhindert, kann er vom Vorstand dispensiert werden. Während dieser Zeit hat das Chormitglied dem Verein gegenüber keine Verpflichtungen und Rechte. Eine Beurlaubung soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Sängerverzeichnis

Bei der Aufnahme in den Chor wird das neue Mitglied in eine Sängerliste eingetragen, in der die Adresse und das Aufnahmedatum eingetragen werden.

Ausflüge

Der Vorstand organisiert in unregelmäßigen Abständen, Tagesausflüge, Probenwochenenden oder Chorfahrten. Angehörige von Sängerinnen und Sängern sind zu den Ausflügen eingeladen, aber ohne Kostenbeteiligung des Vereins. Die Führung einer Reisekasse wird empfohlen.

Besondere Tage

Werden beachtet.

Gastsänger

Gastsänger sind herzlich willkommen. Die Kostenbeteiligung beträgt pro Konzert **40,00 €**, die die Sängerin oder der Sänger mit dem Vorstand gegen Quittung abrechnet. Ohne Quittung kann der Gast nicht am Konzert teilnehmen. Sonderregelungen entscheidet der Vorstand. Während der Proben liegt eine Gastsängerliste aus in der man den Status der Sänger erkennen kann.

Adresse

Rosenhain 7a

47804 Krefeld

Telefon: (02151) 3620351

E-Mail: Crescendochor.Krefeld@googlemail.com

Internet: www.crescendo-chor-krefeld.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

Crescendo Chor Krefeld

Rosenhain 7a, 47804 Krefeld

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ/Ort:
Telefon:
E-Mail-Adresse
Datum:
Unterschrift:

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den **Crescendo Chor Krefeld** bis auf Widerruf, den zu entrichtenden Jahresbeitrag in Höhe von _____ (60 EURO Mindestbeitrag Satzung)

Zahlungsweise: jährlich zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Kontoinhaber:
IBAN:
Name der Bank:
BIC:
Datum:
Unterschrift:

Sie möchten uns eine Spende zukommen lassen?

**Bankverbindung: Sparkasse Krefeld – IBAN DE55 3205 0000 0065 0556 00 – BIC SPKRDE33
Gläubiger-ID: DE24 ZZZ0 0000 4798 81**